



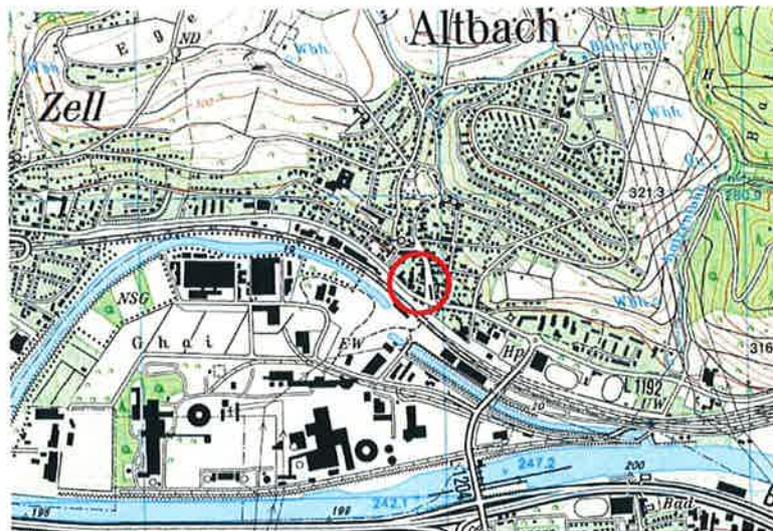
C. Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan „Rathausareal / WGH“

Textteil

gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO

Stand: 22.09.2015



Verfahrensvermerke:

- | | | |
|---|------------|--------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss
§ 2 Abs. 1 BauGB | am | 24.03.2015 |
| 2. Bekanntmachung der Aufstellung
§ 2 Abs. 1 BauGB | am | 02.04.2015 |
| 3. Öffentliche Auslegung
§ 3 Abs. 2 BauGB | vom
bis | 13.04.2015
15.05.2015 |
| 4. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 2 BauGB | vom
bis | 26.03.2015
15.05.2015 |
| 5. Satzungsbeschluss
§ 10 Abs. 1 BauGB | am | 22.09.2015 |
| 6. In-Kraft-Treten
§ 10 Abs. 3 BauGB | am | 02.10.2015 |

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten alle bisher im Geltungsbereich gültigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet bzw. den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rathausareal / WGH“. In Ergänzung zum Lageplan wird folgendes festgesetzt:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

1.1 Dachgestaltung

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Siehe Planeintrag.

Die Gebäude sind mit Flachdach (FD) mit umlaufender Attika bis zu einer Neigung von maximal 10 Grad zulässig.

Flächen von Flachdächern, die nicht durch Terrassen, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie oder haustechnische Anlagen in Anspruch genommen werden sind mindestens extensiv mit einer Vegetationsschicht von mindestens 10 cm zu begrünen.

1.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (photovoltaische und solarthermische Anlagen) sind auf der gesamten Dachfläche mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- Je Dachfläche sind nur Anlagen mit gleichem Erscheinungsbild (gleiche Bauart) zulässig.
- Module sind in Felder gleicher Neigung und Orientierung aufzuteilen.
- Eine Aufständigung ist in paralleler Anordnung vorzunehmen.
- Die Höhe der Anlagenoberkante wird auf max. 1,00 m über der Dachhaut begrenzt.
- Der Abstand der Anlagen zum Dachrand muss mind. 2,00 m betragen.

1.3 Fassadengestaltung

Die Außenwände (Fassaden) sind zu verputzen. Fassadenverkleidungen aus Naturstein sind zulässig.

Für die Fassaden sind gedeckte Erdfarben mit einem Hellbezugswert größer als 40 zu verwenden.

1.4 Außenantennen

Satellitenempfangsanlagen und Außenantennen an den Fassaden sind ausgeschlossen.

Die Höhe von Parabolantennen, die auf der Dachfläche installiert werden, wird auf max. 1,00 m über der Dachhaut begrenzt, der Abstand solcher Anlagen zum Dachrand muss mind. 2,00 m betragen.

2. Werbeanlagen

§ 74 Abs, 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur im Erdgeschoss und unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses angebracht werden.

Anlagen der Außenwerbung (§ 17 LBO) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken oder überschneiden.

Sofern die Werbeanlagen von mehreren Firmen genutzt werden, ist ein einheitliches gestalterisches Werbekonzept zu erstellen.

Ordnungswidrigkeiten

§ 75 LBO

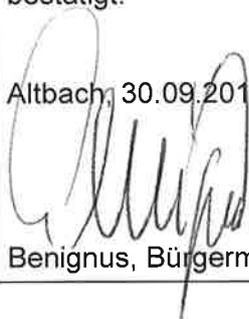
Bei Zuwiderhandlung gegen aufgrund der Landesbauordnung getroffenen örtlichen Bauvorschriften gelten die Bestimmungen des § 75 LBO

Aufgestellt: Verbandsbauamt Plochingen, 22.09.2015

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Örtlichen Bauvorschriften mit den vom Gemeinderat beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften sowie die Richtigkeit der Angaben zum Verfahren werden bestätigt.

Altbach, 30.09.2015



Benignus, Bürgermeister

Plochingen, 30.09.2015



Kissling, Verbandsbaudirektor